



A-Post
Gemeinderat
Hinterdorfstrasse 3
Postfach 72
9524 Zuzwil

19. August 2014

Geschäft Nr. 14-4000

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Morach II**

Mit dem Teilzonenplan Morach II, vom Baudepartement genehmigt am 30. April 2014, wurde die Zonengrenze im südwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 339 der heutigen Parzellengrenze angepasst.

Das Planungsgebiet umfasst den südlichen Teil der Parzelle Nr. 339, welche hauptsächlich der Gewerbe-Industriezone (GI A) zugeteilt ist. Ein rund 1200 m² grosser Bereich der Parzelle Nr. 339 ist, zwecks Sicherung des Gewässerraumes des Morachbachs, der Grünzone Freihaltung (GF) zugewiesen.

Bei einem Brand im September 2013 wurde ein Grossteil der Bauten zerstört. Betroffen davon sind die Gewächshäuser auf einer Fläche von rund 4 ha.

Im Weiteren ist Folgendes zu beachten:

Gemäss Überbauungsplan Morach II wird über der bestehenden Eindolung eine Verkehrsfläche befestigt. Dies bedarf einer wasserbaulichen Sondernutzungsbewilligung nach GNG. Diese Bewilligung wird im Rahmen des Baugesuches erteilt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Mit Inkrafttreten des Überbauungsplanes Morach II wird der Überbauungsplan Morach vom 6. Juli 1992 inklusive der Änderungen vom 6. Juni 1997 aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'130.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst